

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Brunnsdorf, Burkhardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Krenzbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Mohorn, Müllig-Roitzsch, Plunzig, Neufürchen, Neutanneberg, Niedermartha, Oberbernsdorf, Bohrdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Speckshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weidstropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger selbst.

No. 25.

Donnerstag den 26. Februar 1903.

62. Jahrg.

Verordnung.

die Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1902 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Seuchen u. s. w. Entschädigungen betr.

Nach der am 18. Dezember 1902 vorgenommenen Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Pferde und Rinder ist zur Erstattung derjenigen im Jahre 1902 verlagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beiträge, welche an Entschädigungen nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1890 für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten und für die nach solcher Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, oder nach den Gesetzen vom 17. März 1886, vom 29. Februar 1896 und vom 12. Mai 1900 für infolge von Milzbrand oder Maulbrand gefallene oder getödtete Pferde und Rinder, ingleichen für an Gehirn-Rückenmarksentzündung, bez. an Gehirnentzündung umgestandene oder getödtete Pferde zu gewähren gewesen und an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der aufgezählten

- Pferde ein Jahresbeitrag von achtzig (80) Pfennigen,
- Rinder im Alter von 6 Wochen und darüber ein Jahresbeitrag von siebenzehn (17) Pfennigen

und c) Kälber im Alter von weniger als 6 Wochen ebenfalls ein Beitrag von siebenzehn (17) Pfennigen zu erheben.

Indem solches gemäß § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — G. u. V. Bl. von 1881, S. 13 fgd. —, der Verordnung vom 17. März 1886, des Gesetzes vom 29. Februar 1896 und der Verordnung vom 14. Mai 1900 — G. u. V. Bl. von 1886, S. 64, von 1896, S. 31 und von 1900, S. 254 — bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände) angewiesen, auf Grund der von den Kreis- bez. Amtshauptmannschaften an sie zurückgelangten Verzeichnisse die oben aufgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Pferde- und Rinderebesitzern unterjährlich einzuhoben und bis längstens den 1. April 1903 unter Beischluss der Verzeichnisse an die Kreis- bez. Amtshauptmannschaften abzuliefern.

Dresden, am 12. Februar 1903.

Ministerium des Innern.
v. Meißel.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche für Wilsdruff Blatt 707 auf den Namen des in Konkurs verfallenen Möbelfabrikanten **Wilm Hugo Vogel** in Wilsdruff eingetragene Grundstück soll am

16. April 1903, Vormittags 9 Uhr,

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 6,9 Ar groß und auf 39176 Mk. — Pf.

geschätzt. Es liegt an der Meißner Straße in Wilsdruff, ist mit 362,22 Steuereinheiten belegt und in der Brandkasse mit 34580 Mk. versichert. Es enthält ein massives Wohnhaus mit Bodenräumen und Keller, einen Hof, sowie ein Seitengebäude mit Waschküche, Schweinestall, einigen Wohnräumen und Holz- und Kohlenkuppen.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 5. Januar 1903 verlaublichen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesjenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöbs an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Wilsdruff, den 20. Februar 1903.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 12 des hiesigen Genossenschaftsregisters ist heute die mittels Statuts vom 6. Februar 1903 errichtete Genossenschaft unter der Firma: **Genossenschaftstischlerei zu Wilsdruff** eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sise in Wilsdruff eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinschaftliche Einkauf der zum Betriebe des Tischlergewerbes erforderlichen Rohstoffe, die Anfertigung von Tischlerwaaren und der Handel mit solchen. Alle Befugnisse und Verfügungen der Genossenschaft sind im Wochenblatt für Wilsdruff zu veröffentlichen und von beiden Mitgliedern des Vorstands oder, sofern sie vom Aufsichtsrathe ausgehen, von dessen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 200 Mark. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann, ist auf drei bestimmt.

Vorstandsmitglieder sind die Tischler Herren

Friedrich Emil Dieck und
Ernst Gustav Güth, Beide in Wilsdruff.

Willenserklärungen und Zeichnungen für die Genossenschaft sind verbindlich, wenn sie durch die beiden Vorstandsmitglieder erfolgen. Der Vorstand zeichnet für die Genossenschaft in der Weise, daß der Firma die Unterschriften der Zeichnenden beigelegt werden.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts Jedem gestattet.

Wilsdruff, den 24. Februar 1903.

Königliches Amtsgericht.

Babel, Bibel und der Kaiser.

(Schluß.)

Zur ersten ist zu sagen: Es ist für mich keinem, auch nicht dem leisesten Zweifel unterworfen, daß Gott sich immerdar in Seinem von Ihm geschaffenen Menschengeschlecht andauernd offenbart. Er hat dem Menschen „Seinen Odem eingebläht“, d. h. ein Stück von sich selbst, eine Seele gegeben. Mit Vaterliebe und Interesse verfolgt er die Entwicklung des Menschengeschlechtes; um es weiter zu führen und zu fördern, „offenbart“ er sich bald in diesem oder jenem großen Weisen, oder Priester oder König, sei es bei den Heiden, Juden oder Christen. Hammurabi war einer, Moses, Abraham, Homer, Karl der Große, Luther, Shakespeare, Goethe, Kant, Kaiser Wilhelm der Große. — Die hat Er ausgesucht und Seiner Gnade gewürdigt, für ihre Völker auf dem geistigen wie physischen Gebiet nach Seinem Willen Herrliches, Unvergänglichendes zu leisten. Wie oft hat mein Großvater dieses nicht ausdrücklich betont, er sei ein Instrument nur in des Herrn Hand. Die Werke der großen Geister sind von Gott den Völkern geschenkt, damit sie an ihnen sich fortbilden, weiter fühlen können durch das Verworrene des noch Unersforschten hinterher. Gewiß hat Gott, der Stellung und Kulturstufe der Völker entsprechend, den verschiedenen sich verschiedenes „geoffenbart“, und thut das auch noch heute. Denn so wie wir am meisten durch die Größe und Gewalt der herrlichen Natur der Schöpfung

überwältigt werden, wenn wir sie betrachten, und über die in ihr offenbarte Größe Gottes bei ihrer Betrachtung staunen, ebenso sicherlich können wir bei jedem wahrhaft großen und herrlichen, was ein Mensch oder ein Volk thut, die Herrlichkeit der Offenbarung Gottes darin mit Dank bewundernd erkennen. Er wirkt unmittelbar auf und unter uns ein!

Die zweite Art der Offenbarung, die mehr religiöse, ist die, welche zur Erscheinung des Herrn führt. Von Abraham an wird sie eingeleitet, langsam, aber vorausschauend, allweise und allwissend, denn die Menschheit war sonst verloren. Und nun beginnt das staunenswertheste Wirken, Gottes Offenbarung. Der Stamm Abrahams und das sich daraus entwickelte Volk brachten als Heiligstes mit eiserner Konsequenz den Glauben an einen Gott. Sie müssen ihn hegen und pflegen. — In der ägyptischen Gefangenschaft zersplittert, werden die zertheilten Stücke von Moses zum zweiten Male zusammengeweicht, immer noch besteht, ihren „Monotheismus“ festzuhalten. Es ist das direkte Eingreifen Gottes, daß dieses Volk wiederersehen läßt. Und so geht es weiter durch die Jahrhunderte, bis der Messias, der durch die Propheten und Psalmen verkündet und angezeigt, endlich erscheint. Die größte Offenbarung Gottes in der Welt! Denn Er erschien im Sohne selbst; Christus ist Gott; Gott in menschlicher Gestalt. Er erlöste uns, Er senkte uns an, es loht uns, ihm zu folgen, wir fühlen sein Feuer in uns brennen, sein Mitleid uns stärken, seine Unzufriedenheit uns vernichten, aber auch seine Fürsprache uns retten. Siegesgewiß, allein auf Sein Wort bauend, gehen wir durch Arbeit, Noth, Jammer, Elend und Tod, denn wir

haben in Ihm Gottes offenbartes Wort und er läßt niemals.

Das ist meine Ansicht über diese Frage. Das Wort ist insbesondere für uns Evangelische Alles durch Luther geworden, und als guter Theologe muß doch Deligisch nicht vergessen, daß unser großer Luther uns singen und glauben gelehrt: „Das Wort sie sollen lassen stahn!“ Es versteht sich für mich von selbst, daß das alte Testament eine große Anzahl von Abschnitten enthält, welche rein menschlicher Natur sind und nicht „Gottes geoffenbartes Wort“. Es sind rein historische Schilderungen von Vorgängen aller Art, welche sich in dem Leben des Volkes Israel auf politischem, religiösem, sittlichem und geistigem Gebiet des Volkes vollziehen. Wie z. B. der Akt der Gesetzgebung am Sinai nur symbolisch als von Gott inspirirt angesehen werden kann, als Moses zu einer Auffrischung vielleicht altbekannter Gesetzesparagrafen (möglichst dem Kodex Hammurabis entstammend) greifen mußte, um das in seiner Zusammenfassung lockere und wenig widerstandsfähige Gefüge seines Volkes zusammenzufassen und zu binden. Hier kann der Historiker aus Sinn oder Wortlaut vielleicht einen Zusammenhang mit den Gesetzen Hammurabis, des Freundes Abrahams, konstruiren, der logisch vielleicht richtig wäre; das würde aber niemals der Thatsache Eintrag thun, daß Gott Moses dazu angeregt und insofern sich dem Volke Israel geoffenbart hat. —

Daher ist es meine Auffassung, daß unser guter Professor hierfür lieber die Religion als solche bei seinen Vorträgen in unserer Gesellschaft anzuführen und zu behandeln vermeidet. Dagegen was die Religion, Sitten zc.